

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

Eidgenössisches Departement des  
Innern  
Bundesamt für Gesundheit  
Kranken- und Unfallversicherung

3003 Bern

26. Mai 2009

**Entwurf zur Änderung der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA);  
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. April 2009 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

**1. Vorbemerkung**

Wir verweisen grundsätzlich auf die detaillierte Stellungnahme der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK), welche wir vorbehaltlos unterstützen und beschränken uns im Folgenden auf die wesentlichsten Einwände.

**2. Zu den Bestimmungen im Einzelnen**

**Art. 2**

Absatz 4 ist zu präzisieren. In der vorliegenden Version wird nur unter Zuhilfenahme des Kommentars klar, dass jede der heute bestehenden 2x15 Risikogruppen nochmals in je eine Gruppe mit und ohne Versicherte mit einem Spital- oder Pflegeheimaufenthalt im Vorjahr unterteilt werden soll, so dass 60 Risikogruppen entstehen. Der Hinweis auf Art. 4a ist an dieser Stelle nicht ausreichend, da diese Gliederung dort nicht hervorgeht.

Des Weiteren fehlt im Kommentar eine Begründung und Bezifferung der Auswirkungen bei dieser Art der Bildung von Risikogruppen. Dies ist mit Blick auf die Abschätzung der Wirkungen dringend notwendig. Wir können daher nicht beurteilen, ob die vorgeschlagene Gruppierung sinnvoll ist.

**Art. 4a**

Absatz 2: Die Präzisierung, dass die Anforderung einer Aufenthaltsdauer von mehr als 3 Tagen mit mindestens 3 Übernachtungen erfüllt ist, sowie ein Hinweis auf die VKL würde die Interpretation erleichtern.

Absatz 4 muss lauten: *"Nicht berücksichtigt wird die Entbindung ~~in einem Spital~~ nach Art. 29 Abs. 2 Buchstabe b des Gesetzes."* Sonst bleibt ohne Konsultation des Kommentars unklar, ob die Entbindung im Geburtshaus oder zu Hause berücksichtigt werden soll.

**Art. 6**

Schon in der geltenden VORA waren die Begriffe "Risikoabgabe" und insbesondere "Ausgleichsbeiträge" nicht klar definiert. Zum besseren Verständnis sollte dies an erster Stelle in Absatz 1 erfolgen.

In Absatz 3 kann sodann auf den unglücklich gewählten Begriff "Nullsummenspiel" zugunsten einer klaren Definition verzichtet werden, z.B. "Saldo von geleisteten Abgaben und erhaltenen Beiträgen".

Absatz 2<sup>bis</sup>: Es ist wichtig, dass bei einem Versicherungsvertrag der abgebende Versicherer die Informationen über einen erfolgten Spital- oder Pflegeheimaufenthalt erst nach erfolgtem Übertritt weitergibt, wie dies im Kommentar festgehalten ist. Wir beantragen Ihnen, diesen wichtigen Grundsatz in der Verordnung festzuhalten.

**Übergangsbestimmungen**

Da der Risikoausgleich bis Ende 2016 befristet ist, braucht es auf Verordnungsebene die Bestimmung, dass 2017 noch der definitive Risikoausgleich für 2016 zu berechnen und vorzunehmen ist. Ansonsten könnte wegen der wegfallenden Gesetzesgrundlage diesbezüglich Rechtsunsicherheit aufkommen. Wir beantragen Ihnen, eine entsprechende Bestimmung in die VORA aufzunehmen und den Kommentar anzupassen.

Wir danken Ihnen nochmals bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Klaus Fischer  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber